

<b>Zeitschrift:</b>	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Thurgau
<b>Band:</b>	142 (2005)
<b>Artikel:</b>	Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)
<b>Autor:</b>	Lippuner, Sabine
<b>Kapitel:</b>	7: Bessern oder Verwahren? : Zur Perfektibilität von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen"
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-585075">https://doi.org/10.5169/seals-585075</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VII Bessern oder Verwahren? Zur Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen»

Das Bundesgericht hielt in der Rechtsprechung auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts an der im gemeinnützigen Diskurs um 1850 geprägten Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt als «Besserungsanstalt» fest; dies konnte im vorausgegangenen Kapitel am Beispiel der staatsrechtlichen Beschwerden von Internierten aufgezeigt werden. Wie stand es nun aber tatsächlich um die «Besserung» der Internierten? Zwangsarbeitsanstalten waren ein Konstitutionsort des Wissens über «Liederliche» und «Arbeitsscheue», insbesondere über deren Perfektibilität. Wie Michel Foucault in «Überwachen und Strafen» postulierte, wurden Individuen in Disziplinarinstitutionen wie dem Gefängnis einer ständigen Prüfung, das heißt einer «qualifizierende[n], klassifizierende[n] und bestrafende[n] Überwachung»<sup>1392</sup> ausgesetzt. Dieser Befund lässt sich mit Modifikationen auch auf die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain übertragen. Der permanenten Überwachung von Individuen waren zwar Grenzen gesetzt, da die architektonischen Voraussetzungen der Anstalt nicht der Idealform der hierarchischen Überwachung im «Panopticon» entsprachen – die Isolierung der Internierten in Einzelzellen etwa blieb reines Wunschdenken des Anstaltsverwalters.<sup>1393</sup> Dennoch etablierte die Institution Zwangsarbeitsanstalt eine «Erkenntnisbeziehung»<sup>1394</sup> zwischen Anstaltsleitung und Internierten, in der das «liederliche» und «arbeitsscheue» Individuum objektiviert wurde. Dazu dienten unter anderem die verschiedenen Verzeichnisse über die Internierten, in denen der Verwalter laufend Einträge zu deren Verhalten, biografischen Daten, Aufenthaltsdauer etc. vornahm.<sup>1395</sup> Da darin alle Internierten nach denselben Kategorien erfasst wurden, entstand ein Vergleichsfeld, in dem Klassifikationen vorgenommen, Durchschnitte ermittelt und Normen fixiert werden konnten.<sup>1396</sup> Es formierte sich ein empirisches Wissen über die Internierten, das vor der Gründung der Anstalt in dieser Form nicht vorhanden war. So liess sich beispielsweise dank der Erhebung von Angaben über

die «Rückfälligkeit» der Internierten erstmals empirisch fundiert etwas über deren Perfektibilität aussagen. Auf die Konstituierung dieses Wissens und die Folgerungen, welche die Anstaltsbeamten, die kommunalen Armenbehörden und der Regierungsrat daraus zogen, soll im folgenden Kapitel 1 eingegangen werden.

Das neue Wissen bezüglich der Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» entfaltete nicht nur in der Praxis der administrativen Versorgung Wirkung (beispielsweise bezüglich der Internierungsdauer von «rückfälligen» Internierten). Es beeinflusste auch die Kriminalpolitik in der Schweiz, wie im zweiten Kapitel aufgezeigt werden soll. Zu diesem Zweck wird auf die Rezeption der erzieherischen Bemühungen in Zwangsarbeitsanstalten durch die kriminalpolitischen Experten, die an den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch beteiligt waren, eingegangen. Das schweizerische Strafgesetzbuch wiederum, das schliesslich erst 1942 in Kraft trat, beeinflusste die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 20. Jahrhundert, wie in einem kurzen Ausblick in Kapitel 3 aufgezeigt wird.

---

1392 Foucault 1977, S. 238.

1393 So liess der Verwalter gegenüber Mitgliedern der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» 1913 verlauten: «Wenn ich könnte, würde ich noch heute Einzelzellen für alle Insassen bauen» (BAR E 4110[A]-42, Bd. 92: Prot. Subkommission B, 27. August 1913). Die Anstalt besass nur wenige Einzelzellen, die v. a. der Sanktion von Verstößen gegen die Anstaltsordnung dienten. – Zum Panoptismus vgl. Foucault 1977, S. 251–292.

1394 Foucault 1977, S. 130.

1395 Vgl. zu diesen Verzeichnissen die Ausführungen in Kap. III.2.

1396 Foucault 1977, S. 244 f.

## 1 Die «Unverbesserlichen»: Eine neue Klassifikation der Internierten

In der parlamentarischen Gesetzesarbeit zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hatte 1849 eine Minderheit des thurgauischen Grossen Rates bezweifelt, dass sich «der verdorbene Mensch in seinem Innern» durch «Zuchtruthe und Zusprüche während ein paar Monaten» bessern lasse.<sup>1397</sup> Damit stand die Frage im Raum, ob die Zielsetzung der neuen kantonalen Institution – die «Besserung» der Eingewiesenen – auch tatsächlich erreicht werden konnte. Der Regierungsrat nahm in seinen Rechenschaftsberichten immer wieder Stellung zu diesem Thema. In den ersten Jahren hielt er wiederholt fest, es sei schwierig, über diese Frage ein Urteil zu fällen, weil «das Material zu einem gültigen Urteil» noch fehle.<sup>1398</sup> 1853 beispielsweise konnte er nur allgemein festhalten: «Einzelne der Entlassenen sind wirklich gebessert aus der Anstalt getreten und halten sich gut, andere haben dieselbe mit den besten Vorsätzen verlassen, aber ohne alle Hülfe und Unterstützung von Seite ihrer Heimatgemeinden, ohne Rat und That war es ihnen unmöglich, dieselben durchzuführen, andere, mit Gott, den Menschen und sich selbst zerfallen, ohne Wille und Kraft, sich selbst zu erheben, sie blieben was sie vorher gewesen, der menschlichen Gesellschaft lästige Glieder.»<sup>1399</sup> Ähnlich klang es im Rechenschaftsbericht des Jahres 1857: «Welche [...] Erfolge überhaupt die Anstalt bezüglich der Besserung der Detinirten habe, diese Frage zu beantworten ist nicht leicht. Wir haben erfreuliche Beweise wirklicher Beserung, namentlich von jüngeren Leuten, aber auch Beispiele von solchen, die bald nach ihrem Austritte wieder in ihre früheren Fehler verfielen.»<sup>1400</sup> Obwohl sie noch vage waren, zeigen diese Aussagen des Regierungsrates, dass sich in der Praxis der administrativen Versorgung in Kalchrain schon in den ersten Betriebsjahren eine Klassifikation der Internierten in solche, die durch die Anstalt «gebessert» werden

konnten, und in solche, die als «Unverbesserliche»<sup>1401</sup> galten, zu etablieren begann.

Seit den 1880er-Jahren definierte der Regierungsrat die Kategorie der «Unverbesserlichen» als die «rückfälligen» Internierten.<sup>1402</sup> Eine erste Angabe zur Anzahl der «Rückfälligen» findet sich im Rechenschaftsbericht von 1876: «Von den 69 thurgauischen Detinirten sind 29 oder 42,03% innert den letzten 12 Jahren rückfällig geworden, einige zum Theil schon mehrfach [...].»<sup>1403</sup> In den folgenden Jahren publizierte der Regierungsrat in seinen Rechenschaftsberichten weitere Zahlen<sup>1404</sup> zu den «Rückfälligen», ab 1887 wurden sie nach dem immer gleichen Modus dargestellt. Dass sich die Verantwortlichen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain für den «Rückfall» interessierten, ist kein Zufall, denn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts richteten sich sowohl der kriminologische Diskurs als auch die Techniken und Praktiken der Kriminalitätsbekämpfung massgeblich am Typus des «rückfälligen Verbrechers» aus.<sup>1405</sup> Wenn sich also auch die Vorsteher von Zwangsarbeitsanstalten mit der Rückfallquote ihrer Insassinnen und Insassen beschäftigten, so erklärt sich dies aus dem seinerzeit vermuteten Zusammenhang von «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» und Kriminalität. Kriterien zur Beschreibung von Kriminalität – eben zum Beispiel der «Rückfall» – wurden folglich auch für die Beschreibung der Klientel der Zwangsarbeitsanstalten verwendet.

---

1397 StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315.

1398 RBRR 1854, S. 81.

1399 RBRR 1853, S. 67.

1400 RBRR 1857, S. 151.

1401 RBRR 1859, S. 151.

1402 RBRR 1886, S. 104; vgl. auch RBRR 1893, S. 92.

1403 RBRR 1876, S. 119.

1404 Vgl. RBRR 1881, S. 45; RBRR 1882, S. 29; RBRR 1883, S. 33; RBRR 1884, S. 109; RBRR 1885, S. 108; RBRR 1886, S. 94.

1405 Becker 2002, S. 283. – Der Kriminologe Bernard Schnapper spricht mit Blick auf das 19. Jh. vom «Rückfall» als einer «obsession créatrice» (Schnapper 1983).

Mit der Datenerhebung über die Häufigkeit der Anstaltsaufenthalte wurde die Kategorie der «Unverbesserlichen» quantifizierbar. Zwischen 1887 und 1918 ergaben sich die in Figur 10<sup>1406</sup> (S. 266) dargestellten Resultate: Der Anteil der «Rückfälligen» und damit der «Unverbesserlichen» lag in diesen Jahren immer zwischen rund 30 und 60 Prozent aller Internierten – wobei es sich um Minimalwerte handelte, denn wie sowohl der Regierungsrat als auch der Verwalter konstatierten, war bei denjenigen Personen, die nur ein einziges Mal in Kalchrain interniert waren, nicht gewährleistet, dass sie nach ihrer Entlassung tatsächlich die deviante Lebensweise aufgegeben hatten.<sup>1407</sup> «Unverbesserlichkeit» erhielt somit eine Bedeutungskomponente, die über die in der Anstalt messbare Rückfälligkeit hinausging. Sie manifestierte sich nicht nur in der wiederholten Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt, sondern in einer grundsätzlichen Unfähigkeit der betroffenen Person zu einer sozial integrativen Lebensführung. Einer solchen Definition von «Unverbesserlichkeit» folgten auch die einweisenden Behörden, die kommunalen Armenpflegen. Die «Unverbesserlichkeit» gewisser Gemeindeangehöriger war in ihrer Perspektive nicht nur auf deren wiederholte Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bezogen, sie zeigte sich auch in der Wirkungslosigkeit anderer Massnahmen, welche die Behörde gegenüber diesen Gemeindeangehörigen anwandten.<sup>1408</sup>

Die in Figur 10 ausgewiesene Zahl der «Rückfälligen» macht deutlich, dass bei einem grossen Teil der Internierten die Zielsetzung, sie zu produktiven und sozial angepassten Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, scheiterte. In den ersten Betriebsjahren präsentierten Anstaltsbeamte wie auch der Regierungsrat in Darstellungen der Anstalt noch wiederholt Erklärungen für die erzieherischen Misserfolge der Anstalt; später wurden solche Erläuterungen seltener. Anstaltsbeamte wie Regierungsrat gingen dabei von unterschiedlichen Ursachen für die Misserfolge aus,

fokussierten in ihren Analysen aber weder die Anstalt als solche noch die konkreten Vollzugsbedingungen. In den ersten beiden Jahrzehnten des Anstaltsbetriebes machten sie vor allem gesellschaftliche Hindernisse geltend, die einer sozialen Integration nach der Entlassung aus Kalchrain entgegenwirkten. So machte der Regierungsrat im oben erwähnten Bericht aus dem Jahr 1853 die kommunalen Behörden für die Misserfolge der Internierung verantwortlich: Die Entlassenen würden von den Heimatgemeinden keine Unterstützung erhalten, sie seien jeweils ohne «Rat und That» seitens der Heimatgemeinden.<sup>1409</sup> Der Anstaltpfarrer erklärte die «Unverbesserlichkeit» vieler Internierter 1863 mit dem sozialen Umfeld der Entlassenen: «Die Verachtung, die solche Individuen meistens nach der Entlassung aus der Anstalt erfahren, [...] erschwert ihnen oft die Ausführung besserer Vorsätze und lässt sie mehr oder weniger in das alte Leben zurück sinken.»<sup>1410</sup> Solche Interpretationen, die auf die sozialen Mechanismen der Hervorbringung abweichenden Verhaltens verwiesen, wurden später seltener. In der Regel richteten sich die Erklärungen nun auf die Internierten selbst und thematisierten entweder ihre Lebensführung oder ihre moralische und voluntative Disposition: Der Anstaltpfarrer führte in seinem Bericht von 1863 auch an, es sei die

---

1406 Die Quote der «Rückfälligen» ist auf den Gesamtbestand der Internierten pro Jahr bezogen. Zum Gesamtbestand gehörten alle am 1. Januar eines Jahres in Kalchrain internierten Personen plus die im Laufe des Jahres Eingetretenen.

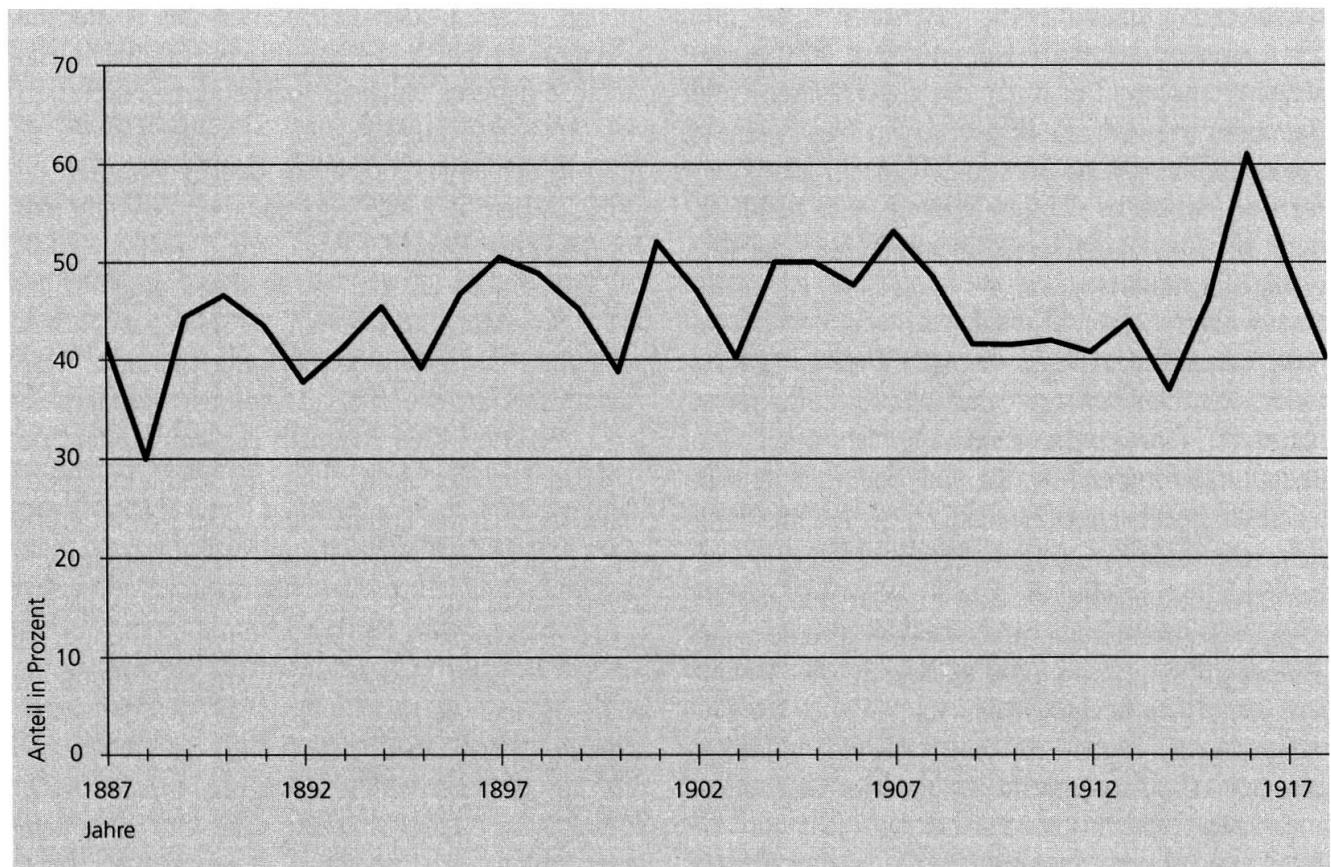
1407 RBRR 1882, S. 29; StATG 4'561'3: Bericht des Verwalters an das Polizeidepartement zuhanden des Landeshauptmannats des Herzogtums Salzburg, 10. Februar 1887 (Abschrift).

1408 Vgl. etwa das Einweisungsgesuch in StATG 4'503'5: Schreiben der KV Berg an den RR, 2. November 1891.

1409 RBRR 1853, S. 67.

1410 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 31.

Fig. 10: Rückfallquote bezogen auf den Gesamtbestand der Internierten 1887–1918



Quellen: RBRR 1887–1918.

jahrelange Gewöhnung an eine deviante Lebensführung, die alle erzieherischen Bemühungen in der Anstalt scheitern lasse: «Schwer hält es freilich immer, dass ein Mensch, der 20, 30, 40, 50 Jahre in Arbeitsscheue und Liederlichkeit zugebracht hat, in 1 oder 2 Jahren einen besseren Lebenswandel annehme und arbeitsam, mässig und nüchtern werde.»<sup>1411</sup> Der Verwalter schrieb 1875 im Gutachten über einen Internierten, dieser sei durch die Anstalt nicht gebessert worden, weil er «zu sehr seinem altgewohnten Vagabundenleben ergeben» sei.<sup>1412</sup> Ähnlich argumentierten die kommunalen Armenbehörden: Erwachsene, die schon jahre- oder Jahrzehntelang an eine deviante

Lebensweise gewöhnt seien, seien kaum noch besserungsfähig.<sup>1413</sup> Die «Unverbesserlichkeit» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» entstand aus dieser Sicht durch eine bestimmte Lebensführung und galt als das Resultat eines Gewöhnungsprozesses, der durch den Aufenthalt in der Anstalt nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.

1411 STATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 31.

1412 STATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Armenpflege Mühlehorn, 28. April 1875.

1413 Vgl. Kap. IV.3, Fallgeschichten von Hans B. und Anna H.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde die «Trunksucht» zunehmend wichtiger, um die erzieherischen Misserfolge der Institution zu erklären. So schrieb der evangelische Anstaltpfarrer 1897 in seinem Bericht über die Pastoration in der Anstalt: «Viele dieser Leute sind, so lange sie in der Anstalt leben und sich des Trunks enthalten müssen, durchaus willig, anständig, arbeitsam, halten sich untadelig, kommen körperlich und geistig zurecht, und sieht man sie einige Wochen nach ihrer Entlassung, so ist von Allem gerade das Gegenteil der Fall und warum hauptsächlich? Der Alkohol hat sie körperlich und geistig heruntergebracht.»<sup>1414</sup> Ähnlich lautete auch das Urteil des Regierungsrates von 1904: «Wie die Erfahrung und die statistischen Erhebungen beweisen, kann bei ungefähr 50% der korrektionell Detinirten ein nachhaltiger Besserungserfolg erzielt werden, während wiederum ein annähernd gleich grosser Prozentsatz zu den Rückfälligen und Unverbesserlichen gehört, die sich zufolge ihrer moralischen Haltlosigkeit, in den meisten Fällen wegen ihrer Trunksucht, nicht ehrbar und rechtschaffen aufzuführen vermögen.»<sup>1415</sup> «Trunksucht» war in der Praxis der administrativen Versorgung als Begleiterscheinung oder auch als Manifestation von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts thematisiert worden. Ende des 19. Jahrhunderts wurde Alkoholismus jedoch zu einem Schlüsselkonzept für die Erklärung der «Unverbesserlichkeit» von Internierten: «Trunksucht» führte gemäss der Argumentation des Regierungsrates zu «moralischer Haltlosigkeit», woraus unweigerlich eine devante Lebensführung folge.<sup>1416</sup>

Insgesamt muss freilich festgehalten werden, dass sich die Versuche, die Existenz der «Unverbesserlichen» zu erklären, seitens der Behörden und Beamten in Grenzen hielten. Die Ursachenforschung stand nicht im Zentrum ihres Interesses, denn die Zwangsarbeitsanstalt erfüllte aus ihrer Sicht auch in Bezug auf die «Unverbesserlichen» eine wichtige Funktion.

Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1876 hielt der Regierungsrat nämlich fest, dass für solche Internierte «die Anstalt nur noch den Zweck als ‹Bewahrungsanstalt› erfüllen» könne<sup>1417</sup>, und ähnlich klang es im Bericht über das Jahr 1893: «Viele derselben, namentlich aus der Zahl der Rückfälligen, haben sich schon längst als absolut unverbesserlich erwiesen [...]; an dieser bedenklichen Sorte von Leuten vermag die Anstalt eben nur noch den Zweck der temporären Versorgung, Bewahrung und Abschliessung nebst zwangswissem Verhalten zu regelmässiger Arbeitsleistung und geregelter Lebensführung während der Dauer ihrer Detention zu erreichen und zu erfüllen.»<sup>1418</sup> Bei den «Unverbesserlichen» kehrte sich also die Argumentation, die im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Rechtfertigung für den administrativen Freiheitsentzug gegolten hatte, um: Während dort der Freiheitsentzug als Mittel zur «Besserung» der Internierten galt, wurde in dieser Argumentation der Freiheitsentzug zum eigentlichen Zweck der Massnahme, nämlich der «Bewahrung», das heisst der Einschliessung von gefährlichen Individuen zum Schutz der Gesellschaft.

Aus der Praxis, die Zwangsarbeitsanstalt als «Bewahrungsanstalt» zu nutzen, leiteten sich Forderungen nach einer Umgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der administrativen Versorgung ab. Diese richteten sich vor allem gegen die Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, die in das Verfahren der administrativen Versorgung eingebaut worden waren, nämlich gegen die Begrenzung

---

1414 StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain, 1897.

1415 RBRR 1904, S. 78.

1416 Dem Alkoholkonsum kam in der Thematisierung und Deutung sozialer Probleme der Industriegesellschaft seit den 1880er-Jahren ohnehin eine Schlüsselrolle zu (Tanner 2004). – Vgl. zum Zusammenhang mit dem «Alkoholehntel» Kap. III.4.2.

1417 RBRR 1876, S. 119.

1418 RBRR 1893, S. 92.

der Massnahme auf zwei Jahre und gegen die Notwendigkeit der Einhaltung einer halbjährigen Frist vor einer erneuten Einweisung. Dass diese Forderungen von den kommunalen Armenbehörden gestellt wurden, ist weiter oben bereits erwähnt worden (vgl. Kap. IV.3.2.3). Um 1900 formulierten nun aber auch Anstaltsbeamte – im Folgenden beispielsweise der evangelische Pfarrer – diese Forderung in radikaler Weise: «Dagegen sollte den immer wieder Rückfälligen, die weder durch Güte noch durch Strenge zu einem geordneten Leben zu bringen sind und die man wohl als ‹unverbesserlich› bezeichnen darf, die Möglichkeit zu solchen beständigen Rückfällen können entzogen werden dadurch, dass sie nicht vielleicht ein Dutzend oder mehr Male im Gefängnisse, Straf- & Zwangsarbeitsanstalten eingezogen und hernach wieder ‹auf die Öffentlichkeit losgelassen› werden, sondern dass sie, wenn auch nicht gerade Verbrecher, doch auf die Dauer oder lebenslänglich in geeignete Verwahrung gebracht werden könnten. Es wäre für sie selbst und für die menschliche Gesellschaft eine Wohlthat. Dahin tendieren bekanntermassen die Voten Vieler, welche auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt haben; auch der neue Strafgesetzentwurf v. Stooss<sup>1419</sup> sieht eine solche Einrichtung vor. Ob dies jemals auch in Kalchrain durchgeführt werden kann, muss die Zeit lehren; uns genüge es, auf die Übelstände der jetzigen Praxis hingewiesen zu haben.»<sup>1420</sup> Tatsächlich nahm das Stimmvolk im Kanton Thurgau 1928 ein Gesetz an, auf dessen Grundlage «liederliche oder arbeitsscheue Personen» vom Regierungsrat längerfristig verwahrt werden konnten.<sup>1421</sup> Voraussetzung war, dass es sich um «gefährliche und unverbesserliche Personen» handelte, deren Einweisung in eine Arbeits- oder Erziehungsanstalt «von Anfang an als aussichtslos» erschien. Damit wurde die administrative Versorgung im Kanton Thurgau radikalisiert: Armgängigkeit bildete nicht mehr die Voraussetzung für die Internierung, ausschlaggebend war die ‹Gefährlichkeit› einer Person. Im Gegensatz zur

administrativen Versorgung konnte die Verwahrung zwei bis fünf Jahre dauern, danach entschied der Regierungsrat aufgrund eines Berichts der Anstaltsverwaltung über die Weiterführung der Massnahme oder die Entlassung. Erzieherische Zielsetzungen waren mit dieser Massnahme nicht verbunden – es ging einzig und allein um den Schutz der Gesellschaft.

1928, als der Regierungsrat die Stimmbürger dazu aufrief, das neue Gesetz anzunehmen, argumentierte er damit, dass unterdessen sämtliche in der Vorlage enthaltenen Massnahmen «auf dem Gebiet des modernen Strafrechtes sozusagen als Allgemeingut» gälten.<sup>1422</sup> Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, wie dieses «Allgemeingut» entstanden ist, und zwar unter folgendem Blickwinkel: Welchen Einfluss hatten die Erfahrungen, die man mit der «Beserzung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Zwangsarbeitsanstalten gewonnen hatte, auf die schweizerische Strafgesetzgebung?

## 2     «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» im schweizerischen Strafgesetzbuch

«Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» wurden im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts jeweils in Zusammenhang mit Armut als Problem wahrgenommen: «Liederliche» und «Arbeitsscheue» seien nicht gewillt, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern; stattdessen würden sie sich und ihre Familienangehörigen der öffentlichen Fürsorge

1419 Carl Stooss (1849–1934), Prof. für Strafrecht in Bern, später in Wien. 1888 Begründer der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht». Gleichzeitig vom Bundesrat beauftragt, ein schweizerisches Strafrecht zu schaffen; 1893 Publikation des «Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch» (Zürcher 2005).

1420 StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain, 1901.

1421 Zum Folgenden vgl. Abl TG, 10. Februar 1928, S. 91–97.

1422 Ebd., S. 99.

überantworten, oder, schlimmer noch, sie seien ständig in Versuchung, zu kriminellen Handlungen überzugehen, um sich den Lebensunterhalt zu sichern.<sup>1423</sup> Dass «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» ein kriminogenes Potenzial darstellten, war auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine unbestrittene Anschauung. Beleg dafür ist die Tatsache, dass bereits im ersten Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch von 1937 (in Kraft trat es 1942), der 1893 veröffentlicht wurde, eine spezifische Massnahme zur Sanktionierung «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Straffälliger vorgesehen war, nämlich deren Einweisung in «Arbeiterziehungsanstalten» zum Zweck der Nacherziehung.<sup>1424</sup> Dass diese so genannte «sichernde Massnahme» ins Strafrecht integriert wurde, ist das Ergebnis einer neuen Kriminalpolitik, die sich seit den 1880er-Jahren herausgebildet hatte. Der Historiker Urs Germann charakterisiert sie folgendermassen: «Diese Kriminalpolitik sah den Zweck des Strafens nicht mehr allein in Vergeltung und Abschreckung, sondern machte zumindest einen Teil der StraftäterInnen zu Objekten eines humanwissenschaftlichen Strafwissens und medizinisch-psychiatrischer Behandlungs- und Verwahrungspraktiken.»<sup>1425</sup> In Bezug auf die Klientel der Arbeitserziehungsanstalten müsste angefügt werden, dass diese Kriminalpolitik einen Teil der Straftäterinnen und Straftäter auch zu Objekten erzieherischer Massnahmen machte. Um allerdings diese Pädagogisierung des Strafens umsetzen zu können, war die Kriminalpolitik auch in diesem Bereich auf ein humanwissenschaftliches Strafwissen über die Straffälligen angewiesen.

Die Gründe für die Entstehung dieser neuen Kriminalpolitik sind im Scheitern der bisherigen Strategien zur Verbrechensbekämpfung zu suchen, aber auch in einem neuen Erklärungskonzept für die Entstehung von Kriminalität, welches wiederum aus der Medikalisierung und Verwissenschaftlichung sozialer Probleme resultierte.<sup>1426</sup> Am Beispiel der zwischen

1912 und 1915 tagenden «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie im Rahmen dieses kriminalpolitischen Reformprozesses die Erfahrungen mit der «Besserung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Zwangsarbeitsanstalten im Allgemeinen und in Kalchrain im Besonderen rezipiert wurden. Einleitend wird zunächst auf die Entstehung des schweizerischen Strafgesetzbuches und die Funktion der genannten Expertenkommission eingegangen.

## 2.1 Das schweizerische Strafgesetzbuch und die «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges»

Vor 1942 waren Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug in der Schweiz fast ausschliesslich kantonal geregelt.<sup>1427</sup> Die Ausarbeitung und Inkraftsetzung

---

1423 Vgl. Kap. I.2.

1424 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1893, Art. 24. In diesem Vorentwurf bezeichnete Carl Stooss die Anstalten zur Erziehung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» noch nicht als «Arbeiterziehungsanstalten», sondern als «Arbeitsanstalten».

1425 Germann 2004, S. 469.

1426 Zur Medikalisierung vgl. Kap. VII.2.2; zur «Verwissenschaftlichung des Sozialen» vgl. Raphael 1996, der darunter die dauerhafte Präsenz humanwissenschaftlicher Experten, ihrer Argumente und Forschungsergebnisse in Verwaltungen, Betrieben, Parteien, Parlamenten sowie in den alltäglichen Sinnwelten sozialer Gruppen, Klassen und Milieus versteht.

1427 Das Bundesstrafrecht umfasste nur wenige Sachverhalte wie Angriffe auf die innere und äussere Sicherheit des Staates sowie Verbrechen gegen und von Bundesbeamten; ausserdem wurden darin Strafvorschriften gegen das Anwerbenlassen von fremden Militärdiensten, die Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahngütern u. a. erlassen. Diese Kompetenzen hatte der Bund mit dem 1849 erlassenen «Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege» und dem 1853 erlassenen «Gesetz über das Bundesstrafrecht» erhalten (Pfenninger 1890, S. 346–360).

eines landesweit gültigen schweizerischen Strafgesetzbuches nahm eine ausserordentlich lange Zeit in Anspruch: Die ersten Vorarbeiten hatte man in den 1890er-Jahren aufgenommen<sup>1428</sup>, zwischen 1893 und 1916 bereiteten verschiedene Expertenkommissionen den bundesrätlichen Gesetzesentwurf vor, 1918 übergab der Bundesrat diesen Entwurf dem Parlament<sup>1429</sup>, 1937 verabschiedete das Parlament das Gesetz<sup>1430</sup>, 1938 wurde es vom Volk per Referendum angenommen<sup>1431</sup>, und 1942 trat es schliesslich in Kraft. Im Kontext der vorliegenden Arbeit interessiert vor allem die Phase der Vorarbeiten zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf von 1918, in der die entscheidenden kriminalpolitischen Weichenstellungen, die auch für die weitere Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 20. Jahrhundert von Belang waren, erfolgten. Bereits der erste, 1893 von Carl Stoos publizierte Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch enthielt das duale Sanktionsystem, das für das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 kennzeichnend werden sollte. Es sah vor, dass der Richter nicht nur Strafen wie Zuchthaus, Gefängnis oder Busse, sondern auch so genannte «sichernde Massnahmen» verhängen konnte.<sup>1432</sup> Unter die «sichernden Massnahmen» fielen die Verwahrung von «rückfälligen Verbrechern», die Einweisung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Arbeitserziehungsanstalten sowie die Einweisung von «Trunksüchtigen» in Trinkerheilanstalten.<sup>1433</sup> Ausserdem durfte der Richter unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Straffällige in Heil- oder Pflegeanstalten verwahren, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährdeten oder ihre Behandlung erforderlich war.<sup>1434</sup> Beide Sanktionsarten setzten aber eine strafrechtliche Verurteilung und damit ein strafrechtliches Delikt voraus. Der Dualismus von Strafen und «sichernden Massnahmen» wurde in den Expertenkommissionen, die zwischen 1893 und 1916 tagten, kontrovers diskutiert, blieb aber im Vorentwurf erhalten und auch in

den folgenden Ratsdebatten weitgehend unangestastet.<sup>1435</sup>

1428 Auf politischen Druck von Kantonen, von Verbänden («Schweizerischer Juristenverein», «Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen») und vom «Grütliverein» hin beschloss das Justiz- und Polizeidepartement im Januar 1893, eine Expertenkommission zur Beratung der Grundsätze des neuen Strafrechts einzusetzen (Germann 2004, S. 104–107). Die Beratungen der Kommission stützten sich auf den «Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch» von Carl Stooss aus dem Jahr 1893 und dauerten bis 1895 (vgl. zur Vorgeschichte des Entwurfs Holenstein 1996, S. 350–365 und 384–386). 1898 stimmte das Volk der Änderung der Verfassung zu, auf deren Grundlage die Rechtsvereinheitlichung im Strafrecht und Zivilrecht in der Schweiz fussen konnte. Nach 1898 wurde zunächst die Arbeit am Zivilgesetzbuch vorangetrieben, das 1912 in Kraft trat (Holenstein 1996, S. 432–437). 1901 setzte das Justiz- und Polizeidepartement eine kleine Expertenkommission ein, die bis 1908 einen weiteren bereinigten Vorentwurf erstellte (Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908). 1911 wurde erneut eine Expertenkommission – die «zweite» oder «grosse» genannt – einberufen, die von 1908 bis 1916 am Vorentwurf weiterarbeitete. Die Arbeit dieser Kommission wurde 1916 wiederum als «Vorentwurf» publiziert (Vorentwurf Strafgesetzbuch 1916).

1429 Botschaft Bundesrat 1918.

1430 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937.

1431 Im Parlament hatte die Mehrheit der Parlamentarier aus der Romandie gegen das Gesetz gestimmt, während die katholisch-konservative Fraktion Stimmfreigabe beschlossen hatte (Germann 2004, S. 406). Deutschschweizer Freisinn, Sozialdemokraten und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gehörten zu den Befürwortern des Gesetzes. Die föderalistisch motivierte Gegnerschaft des Gesetzes lancierte das Referendum gegen die Vorlage, scheiterte jedoch in der Abstimmung vom 3. Juli 1938 knapp (ebd., S. 406–412).

1432 Vgl. zum Unterschied zwischen Strafen und «sichernden Massnahmen» Kaenel 1984; Gesetzesredaktor Carl Stooss äusserte sich dazu u. a. in Stooss 1905b und Stooss 1918.

1433 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1893, Art. 23–26.

1434 Ebd., Art. 10 f.

1435 Während im Parlament die Grundsatzfrage der Rechtseinheit im Zentrum der Auseinandersetzungen stand, hatten unter den Experten bei den Vorarbeiten zum Gesetzesentwurf bis 1918 v. a. kriminalpolitische Differenzen

Der Vollzug aller «sichernden Massnahmen» war mit bestimmten Anstaltstypen – Verwahrungs-, Arbeitserziehungs-, Trinkerheil-, Irrenanstalten – verbunden. Obwohl der gesamte Strafvollzug auch unter dem Regime eines einheitlichen schweizerischen Strafrechts in der Kompetenz der Kantone liegen sollte, setzte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement 1912 eine «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» ein.<sup>1436</sup> Den Anstoß dazu hatte der «Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen» (SVSG) gegeben, der einen Bericht über die in der Schweiz bestehenden Anstalten (Straf-, Korrektions-, Heilanstanlagen etc.) und Vorschläge für ihre Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch wünschte.<sup>1437</sup> Der SVSG hatte die Strafrechtseinheit seit seinem Bestehen vor allem unter dem Gesichtspunkt der «Rationalisierung» des Strafvollzuges in der Schweiz mitgetragen<sup>1438</sup>; seine Forderung nach der Einsetzung einer Expertenkommission, die sich mit dem Strafvollzug in der Schweiz befasste, stellte den Versuch dar, trotz kantonaler Zuständigkeit für den Strafvollzug dessen Reform in der ganzen Schweiz anzuregen.

Das Justiz- und Polizeidepartement stellte der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» verschiedene Aufgaben, unter anderem sollte sie prüfen, welche bereits bestehenden kantonalen Institutionen sich als Anstalten für den Vollzug «sichernder Massnahmen» eignen würden und welche Um- und Neubauten nötig wären.<sup>1439</sup> Die Expertenkommission hatte also keine neuen Vorschläge bezüglich des Sanktionssystems zu entwickeln, sondern vielmehr die Umsetzbarkeit des bestehenden Entwurfes von 1908 im Hinblick auf die Vollzugsanstalten zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde ausführlich auf die einzelnen Sanktionsformen und die Intentio-nen, die sich in den Beratungen vorangegangener Expertenkommissionen mit diesen Sanktionen verbanden, eingegangen. Das ist der Grund, weshalb im Folgenden die Arbeit der «Expertenkommission für die

Reform des Strafvollzuges» untersucht werden soll: Die in Bezug auf den Umgang mit «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» im neuen Strafgesetz wichtigen Entscheidungen waren zwar schon früher gefallen, in der «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» erfuhren sie aber eine ausführliche Begründung.

Die Kommission teilte sich in vier Subkommissionen auf, wobei «Subkommission B» unter anderem den Auftrag erhielt, sich um die Arbeitserziehungsanstalten zu kümmern. Dieser «Subkommission B» gehörten der Strafrechtler Emil Zürcher<sup>1440</sup>, die Ärzte

---

eine Rolle gespielt. Die von den Expertenkommissionen schliesslich formulierte Kriminalpolitik wurde im Parlament nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt (Germann 2004, S. 391).

1436 Schweizerisches Strafgesetzbuch: Beilagenband 1916, S. 1–7.

1437 Ebd., S. 3. – Der 1867 gegründete SVSG wurde von Strafvollzugspraktikern ins Leben gerufen. Mitglieder waren aber auch Strafrechtler, Behördenvertreter, Beamte und Vertreter von Schutzaufsichtsvereinen. Zielsetzung des Vereins war die Reform auf dem Gebiet des Gefängniswesens, aber auch der Strafgesetzgebung (Protokoll SVSG 1867; vgl. auch Burkhardt 1969). Führend innerhalb des Vereins waren in den ersten Jahrzehnten Direktoren von Strafanstalten wie Josef Viktor Hürbin oder der spätere Direktor des «Eidgenössischen Statistischen Amtes», Louis Guillaume, aber auch Strafrechtler wie Emil Zürcher. – Louis Guillaume (1833–1924) war Arzt und 1870–1889 Vorsteher der Strafanstalt Neuenburg (Jeannin-Jaquet 2004). Josef Viktor Hürbin (1831–1915) studierte katholische Theologie, arbeitete als Lehrer und übernahm 1872 das Direktorium der aargauischen Strafanstalt, das er bis kurz vor seinem Tod innehatte. Er war nicht nur im SVSG aktiv, sondern beteiligte sich auch an der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» (Strafanstaltsdirektor Hürbin 1915). Zu Zürcher vgl. Anm. 1440.

1438 Vgl. z. B. Protokoll SVSG 1868; Hürbin 1874.

1439 Zu den Aufgaben der Kommission vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch: Beilagenband 1916, S. 4–6.

1440 Emil Zürcher (1850–1926), Jurist, zunächst Anwalt, 1890–1920 Ordinarius für Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Manfred Bott<sup>1441</sup> und Friedrich Ris<sup>1442</sup>, der Lausanner Strafanstaltsdirektor Emile Favre<sup>1443</sup> und der Zürcher Kantonsbaumeister Hermann Fietz<sup>1444</sup> an. Während die übrigen zwischen 1893 und 1916 am Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch arbeitenden Expertenkommissionen fast ausschliesslich mit Strafrechtswissenschaftlern, Vertretern der Kantone (Judikative und Exekutive), des Bundesgerichts, der Bundesverwaltung und des Strafvollzugs besetzt waren, gehörten dieser Kommission also auch Ärzte und ein Architekt an.<sup>1445</sup> Das ist auf die Aufgabenstellung der Kommission zurückzuführen: Bauliche Fragen und die Prüfung von Irrenanstalten hinsichtlich der Unterbringung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen gehörten zum Arbeitsprogramm.

Die «Subkommission B» prüfte zunächst mittels einer schriftlichen Umfrage bei den Kantonsregierungen und Anstaltsleitern, ob eine der bestehenden kantonalen Zwangsarbeits- oder Korrektionsanstalten für die Nutzung als Arbeitserziehungsanstalt in Frage kommen könnte.<sup>1446</sup> Anstalten, die in dieser Hinsicht interessant erschienen, besuchte die Kommission – so auch die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.<sup>1447</sup> Schliesslich erstellte Emil Zürcher im Auftrag der Kommission ein «Gutachten über die Frage der Bereitstellung der für die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit erforderlichen Einrichtungen», das die Resultate dieser Evaluationen zusammenfasste.<sup>1448</sup>

## 2.2 Medizinische Deutungsmuster der Existenz «Unverbesserlicher»

Die Funktion der künftigen Arbeitserziehungsanstalt sollte darin bestehen, Straffällige, die «der Arbeit entwöhnt» oder «zur Arbeit nie erzogen worden» waren, «durch Nachholung der Erziehung» von weiteren kriminellen Taten abzuhalten.<sup>1449</sup> Gemäss dem Vor-

entwurf von 1908 sollten in eine Arbeitserziehungsanstalt «liederliche» und «arbeitsscheue» Straffällige eingewiesen werden, die sich ein Vergehen oder Übertretungen zu Schulden kommen gelassen haben.<sup>1450</sup> Der Vorentwurf hielt ausdrücklich fest, dass nur, wer «voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann», in einer Arbeitserziehungsanstalt Aufnahme

Universität Zürich. 1893–1926 arbeitete er am schweizerischen Strafgesetzbuch mit. Er war Demokrat und 1883–1912 Mitglied des Zürcher Kantonsrates, 1899–1919 war er Nationalrat (vgl. Holenstein 1996). Zürcher bekannte sich zu den Ideen italienischer Kriminalanthropologen wie Cesare Lombroso oder Enrico Ferri. Unter den Schweizer Juristen vertrat er damit eine extreme Position (Germann 2004, S. 108).

- 1441 Manfred Bott (1856–1933), Arzt, 1887–1927 in Solothurn tätig (<http://www.matrikel.unizh.ch/pages/0.htm>: Matrikeledition der Universität Zürich 1833–1922, Nr. 5378).
- 1442 Friedrich Ris (1867–1931), Psychiater und Entomologe, 1898–1931 Direktor der Irrenanstalt Rheinau im Kanton Zürich (<http://www.matrikel.unizh.ch/pages/0.htm>: Matrikeledition der Universität Zürich 1833–1922, Nr. 7335).
- 1443 Emile Favre (1850–1931), juristische Studien in Lausanne, danach Notar. 1883–1894 im Grossen Rat des Kantons Waadt, 1894–1924 Direktor der Strafanstalt in Lausanne (freundliche Mitteilung des Staatsarchivs Waadt, Lausanne).
- 1444 Hermann Fietz (1869–1931), Architekt, 1896–1931 Zürcher Kantonsbaumeister. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit lagen im Gesundheits-, Polizei-, Sozial- und Erziehungswesen (Rucki/Huber 1998, S. 175).
- 1445 Zur Zusammensetzung der Kommissionen vgl. Schweizerisches Strafrecht: Verhandlungen 1896, S. II; BAR E 4110(A)/42, Bd. 28: Verfügung des Justiz- und Polizeidepartements, 12. Juli 1901; Vorentwurf Strafgesetzbuch 1903, S. V f.; Botschaft Bundesrat 1918, S. 3.
- 1446 Programm Subkommission 1916, S. 147.
- 1447 Zu den besuchten Anstalten vgl. BAR E 4110(A)/42, Bd. 92: Schreiben von Zürcher an Bundesanwalt Kronauer, 30. Juli 1913.
- 1448 Gutachten Zürcher 1916. – Eine Zusammenfassung dieses Gutachtens war Bestandteil des Gesamtgutachtens der «Subkommission B» (vgl. Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916).
- 1449 Gutachten Zürcher 1916, S. 150.
- 1450 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 32.

finden sollte.<sup>1451</sup> Aus diesem Grund nahm für die «Subkommission B» die Frage nach der Erziehungsfähigkeit «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» und nach den erzieherischen Erfolgen bestehender Zwangsarbeitsanstalten einen grossen Stellenwert bei der Prüfung der kantonalen Institutionen ein.

Bei einem Besuch vor Ort in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain konstatierte die «Subkommission B» am 27. August 1913: «Erziehung: Landw. Arbeit. Um Handwerke zu lehren, ist die Einweisungszeit zu kurz. Die allermeisten waren von jeher zum Lernen schwer tauglich. Nichterziehbare sind immer da. So gar ganz invalide sind Leute 2–4 vorhanden. 60% ist geringwertiges Menschmaterial im xten Rückfall, sie wurden zu spät eingewiesen. Die Weiber sind meist geringwertig, können nicht nähen, flicken, kochen.»<sup>1452</sup> Zu ähnlichen Schlüssen führte die schriftliche Prüfung von 16 Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten in zwölf Kantonen: «Die bestehende Korrektions- und Zwangserziehungsanstalt ist im grossen und ganzen ein Gemisch von Erziehungsanstalt, Armenhaus, Invalidenasyl, Pflegeanstalt und Verwahrungsanstalt für unverbesserliche Schädlinge. Keine Anstalt nimmt nur Erziehungs- und Arbeitsfähige auf.»<sup>1453</sup>

Dass die bestehenden Anstalten «Unverbesserliche» aufnahmen, bestätigte auch die Literatur, die Emil Zürcher zur Auffassung seines Gutachtens konsultierte. Er stützte sich bei seiner Expertise nämlich nicht nur auf die Erfahrungen «der bisherigen Zwangserziehungspraxis», sondern er berücksichtigte auch die Erkenntnisse «der mit der Zwangserziehung sich beschäftigenden Wissenschaft». Mit letzterer war klar die Psychiatrie gemeint, denn Zürcher zitierte in der Folge verschiedene Untersuchungen von Psychiatern respektive psychiatrisch geschulten Medizinern. Dass sich Zürcher in Zusammenhang mit dem Strafrecht auf medizinische Untersuchungen bezog, verweist auf die Medikalisierung<sup>1455</sup> kriminellen Verhaltens und des Strafsystems.

Mit der Ätiologie des Verbrechens hatten sich seit der Aufklärung Polizeipraktiker, Sozialreformer, Mediziner und Strafrechtsexperten beschäftigt.<sup>1456</sup> Der «Verbrecher» wurde im kriminologischen Diskurs des 19. Jahrhunderts zunächst als ein rationales Subjekt verstanden, das sich aus freiem Willen zu einer bestimmten Lebensführung entschloss, aus der krimi-

1451 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 32.

1452 BAR E 4110(A)-42, Bd. 92: Prot. Subkommission B, 27. August 1913. – Auffallend ist in diesem Zitat, dass «Geringwertigkeit» – ein Synonym für «Minderwertigkeit» (vgl. Wecker 1999, S. 279 f.) – bei Frauen am Kriterium der Fähigkeiten zur Haushaltsführung und zu typisch weiblichen Handarbeiten gemessen wurde.

1453 Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916, S. 206; zur Bezeichnung von Menschen als «Schädlingen» im Kontext von «Degeneration» und «Rassenhygiene» vgl. Jansen 2003. – Bei den untersuchten Anstalten handelte es sich um Gmünden im Kanton Appenzell Ausserrhoden, St. Johannsen und Hindelbank im Kanton Bern, Realta in Graubünden, Belle-Chasse in Freiburg, Bitzi in St. Gallen, Sedelhof und Seehof in Luzern, Devens in Neuenburg, Kaltbach in Schwyz, Schachenhof in Solothurn, Kalchrain im Thurgau, Orbe und Rolle in der Waadt sowie Kappel und Uitikon in Zürich (Gutachten Zürcher 1916, S. 162).

1454 Gutachten Zürcher 1916, S. 149.

1455 Der Begriff «Medikalisierung» geht auf Foucault 1976 zurück. In der deutschsprachigen Sozialgeschichte wurde er u. a. über die Untersuchungen von Frevert 1984 und Huerkamp 1985 gebräuchlich. Frevert verwendet den Begriff «als zusammenfassende Kennzeichnung all jener Prozesse und Strukturen [...], die auf die Einbindung von Individuen, Familien, Schichten und Klassen in ein komplexes System medizinischer Institutionen hinzielten»; dieser Prozess fand, wie Frevert festhält, auch auf der Ebene von Normen und Deutungsmustern statt, die mentalitätsprägend und handlungsleitend waren (Frevert 1984, S. 15 f.). In neueren Untersuchungen zur forensischen Psychiatrie und Kriminologie wird der Begriff ebenfalls verwendet. Er bezeichnet dann den Umstand, dass kriminelles Verhalten zunehmend Gegenstand medizinischer Deutungsmuster und Behandlungs- und Versorgungskonzepte wurde (Germann 2004, S. 27; vgl. auch Müller 2004, S. 20).

1456 Als im Rahmen der Aufklärung das Verbrechen zu einem sozialen Faktum wurde, erwachte auch das Interesse an der Ätiologie des Verbrechens (Ludi 1999, S. 194–197).

nelles Handeln folgte.<sup>1457</sup> Der «Verbrecher» stellte somit die «Negation der bürgerlichen Identität»<sup>1458</sup> dar, da er sich aus egoistischen Motiven der geforderten Selbstbeschränkung eines bürgerlichen Subjekts verweigerte. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde der «Verbrecher» im kriminologischen Diskurs dann als «homo criminalis» formiert, das heisst als eine Person, bei der die Ursache des Verbrechens nicht in der Fehlkalkulation eines rationalen Subjekts, sondern in seiner «minderwertigen» Konstitution lag.<sup>1459</sup> Damit wurde Kriminalität zu einem medizinisch-anthropologischen Phänomen, das mit dem Methodenkanon der Humanwissenschaften erforscht werden konnte. Produzenten des Wissens darüber waren, wie Peter Becker in seiner Studie über die Kriminologie im 19. Jahrhundert postulierte, nicht mehr die Polizeipraktiker, sondern Mediziner – insbesondere Psychiater –, Anthropologen und Strafrechtsexperten, die er als «Kriminologen» bezeichnete.<sup>1460</sup> Die Kriminologie als eigenständige akademische Disziplin existierte damals allerdings noch nicht: Die Akkumulation kriminologischen Wissens vollzog sich innerhalb des institutionellen Gefüges der medizinischen Wissenschaft<sup>1461</sup>, aber auch in interdisziplinären Netzwerken, die sich mit forensisch-psychiatrischen Problemstellungen befassten. Für die Schweiz waren insbesondere die im Umkreis der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» entstandenen kommunikativen Netzwerke, an denen sowohl Juristen wie auch Psychiater beteiligt waren, wichtig.<sup>1462</sup>

Aus der Medikalisierung kriminellen Verhaltens ergab sich nach und nach ein verändertes Verhältnis von Strafrecht und Psychiatrie, das als «Medikalisierung des Strafsystems» verstanden werden kann: Im Rahmen des Vergeltungsstrafrechts, das sich ab den 1830er-Jahren in den meisten Kantonen der Schweiz durchgesetzt hatte<sup>1463</sup>, hatte der Strafzweck einzig in der Vergeltung einer Schuld gelegen, die die Täterin oder der Täter durch eine Rechtsgüterverletzung auf

sich geladen hatte<sup>1464</sup>; die Mitwirkung der Psychiatrie beschränkte sich dabei auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters oder der Täterin.<sup>1465</sup> In den 1870er-Jahren begann in verschiedenen europäischen Ländern innerhalb der Strafrechtswissenschaft

1457 Becker 2002, S. 35–74; Becker 2004, S. 430 f. – Im Unterschied zu Becker geht Pasquino 1991, S. 237–240, davon aus, dass der Verbrecher in der 1. Hälfte des 19. Jh. als «homo penalis» konzipiert war. Der «homo penalis» war ein rationales Subjekt, das sich aus freiem Willen entschloss, eine Straftat zu begehen, und zwar in Abwägung zwischen den Vorteilen der Straftat und den Nachteilen der Strafe (vgl. Garland 1985, S. 14).

1458 Becker 2002, S. 12.

1459 Vgl. zu diesem Wandel Becker 2004; Foucault 2003; Becker 2002; Wetzell 2000; Becker 1997; Beirne 1993; Pasquino 1991; Harris 1989; Strasser 1984.

1460 Becker 2002, S. 22–27.

1461 Müller 2004 S. 73. – Die Institutionalisierung der Kriminologie als akademische Disziplin in der Schweiz ist aus historischer Perspektive noch wenig erforscht (vgl. die Publikationen der Kriminologen Kaiser 1984 und Mathyer 2000).

1462 Germann 2004, S. 124–138.

1463 Einzelne katholische Landkantone besassen allerdings bis ins 20. Jh. hinein kein kodifiziertes Strafrecht (zum Strafrecht in der Schweiz im 19. Jh. vgl. Pfenninger 1890; Stooss 1890; Stooss 1892/93).

1464 Auf die Vergeltung als Strafzweck beriefen sich sowohl die Anhänger «absoluter» als auch «relativer» Straftheorien. Erstere sahen im Gefolge von Friedrich Hegel und Immanuel Kant in der Strafe einen sittlich gebotenen Selbstzweck. Letztere vertraten mit Anselm von Feuerbach die Ansicht, die Strafe solle der Generalprävention dienen, d. h. aus der gesetzlichen Strafandrohung und der Strafverfolgung solle auch eine abschreckende Wirkung auf die Bürgerinnen und Bürger resultieren (Müller 2004, S. 136; Kaenel 1981). Die Idee der «Besserung» stellte, wenn überhaupt, bloss einen Nebenzweck der Strafe dar, der v. a. durch die Gefängnisreformbewegung ab Ende des 18. Jh. in den Strafvollzug eingebracht worden war (Nutz 2001, S. 226 f.; zur Gefängnisreformbewegung in Deutschland vgl. Nutz 2001; für die Schweiz Ludi 1999, S. 347–369).

1465 Zur Entstehung der forensischen Psychiatrie vgl. Germann 2004, S. 49–69; Kaufmann 1995; Kaufmann 1991.

jedoch eine Reformdiskussion, die auf die Formierung des «*homo criminalis*» in der Kriminalanthropologie und der Psychiatrie, aber auch auf die von Juristen und Kriminalpolitikern im letzten Drittelpartie des 19. Jahrhunderts mit Besorgnis konstatierte Wirkungslosigkeit des bestehenden Strafrechts bei der Bekämpfung von Kriminalität reagierte.<sup>1466</sup> Im deutschen Sprachraum war diese Reformdiskussion eng mit dem Namen Franz von Liszts<sup>1467</sup> verbunden, einem Strafrechtsprofessor, der mit seinen Reformvorschlägen vor allem bei jüngeren Professoren und Studenten des Strafrechts, aber auch bei Anwälten und Richtern Unterstützung fand. Ende der 1880er-Jahre bildete sich rund um von Liszts kriminalpolitische Ideen die so genannte «moderne Schule», die in der Bewegung der Strafrechtsreformer führend wurde.<sup>1468</sup> Franz von Liszt entwarf in seinem «Marburger Programm» die Grundsätze eines Strafrechts, das nicht auf Vergeltung, sondern auf den Schutz der Gesellschaft zielte.<sup>1469</sup> Erreicht werden sollte dieses Ziel durch eine Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht sowie die Einführung neuer institutioneller Zugriffe auf spezifische Kategorien von Täterinnen und Tätern. Zentral in von Liszts Reformprogramm war, dass die Entscheidung darüber, welche Sanktion im Einzelfall zur Anwendung kommen sollte, nicht von der Straftat, sondern von der Persönlichkeit des Täters abhängig sein sollte. Das Ausmass der Gefährdung der Gesellschaft durch den Täter sollte also darüber entscheiden, welche Sanktionsform der Kriminalitätsprophylaxe am ehesten dienlich sein konnte. Grundsätzlich sah von Liszt je nach Ausmass der Gefährdung der Gesellschaft drei Formen, welche die Sanktion annehmen konnte, nämlich «Besserung», «Abschreckung» und «Unschädlichmachung».<sup>1470</sup> In dieser Diversifizierung der Sanktionsformen lag denn auch der Ansatzpunkt für eine neue Kooperation zwischen Psychiatrie und Strafjustiz: Die Psychiatrie versprach wissenschaftlich fundierte Aussagen über die Persönlichkeit des Täters oder der Täterin zu lie-

fern, auf deren Grundlage dann die entsprechende Sanktion verhängt werden konnte.<sup>1471</sup>

Die Verwirklichung dieser Reformen gestaltete sich in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich. In Bezug auf das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 lässt sich von einer partiellen Medikalisierung sprechen, und zwar insofern, als medizinische Deutungsmuster, Behandlungs- und Versorgungskonzepte nur bei den «sichernden Massnahmen» – und auch dort in unterschiedlicher Ausprägung –, nicht aber bei den Strafen Anwendung fanden.<sup>1472</sup>

Für die vorliegende Arbeit ist vor allem der Umstand von Interesse, dass die Konzeption des «Verbrechers» als «*homo criminalis*» auch in der Wahrnehmung und Deutung der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten zum Tragen kam, wie im Folgenden gezeigt werden kann. Ein Gewährsmann, auf den sich Emil Zürcher in seinem Gutachten von 1916 bezog, war Kurt Wehrlin<sup>1473</sup>, ein ehemaliger Assis-

---

1466 Müller 2004, S. 126 und 159 f.; Germann 2004, S. 98; Wetzell 2000, S. 33 f.

1467 Franz von Liszt (1851–1919), Jurist, Professor für Strafrecht in Giessen, Marburg, Halle und Berlin, gründete eine Zeitschrift («Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft»), je ein Institut in Halle und in Berlin und war 1889 Mitbegründer der «Internationalen Kriminalistischen Vereinigung» (IKV). Letztere war nicht nur ein «Debattierklub», sondern «sie entwickelte sich alsbald zu einer einflussreichen Lobby der Strafrechtsreformer in Europa» (Müller 2004, S. 136; zur IKV auch Bellmann 1994 und Radzinowicz 1991).

1468 Wetzell 2000, S. 33.

1469 von Liszt 1905; vgl. Wetzell 2000, S. 34–36.

1470 von Liszt 1905, S. 164; vgl. Müller 2004, S. 132 f.

1471 Germann 2004, S. 98 f.; Wetzell 2000, S. 36; vgl. auch Wetzell 1996.

1472 Germann 2004, S. 470–475; zur Umsetzung in Deutschland vgl. Müller 2004, S. 159–169.

1473 Kurt Wehrlin (1878–1966), Arzt, schrieb an der Universität Zürich eine Dissertation mit dem Titel «Über die Assoziationen von Imbezillen und Idioten»; 1922–1928 war er Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (<http://www.matrikel.unizh.ch/pages/0.htm>: Matrikeledition der Universität Zürich 1833–1922, Nr. 11777).

tenzarzt an der kantonalen Irrenanstalt Burghölzli in Zürich. Dieser hatte 1904 in der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» eine Untersuchung mit dem Titel «Einiges über die praktischen Erfolge der Korrektionsanstalten» veröffentlicht.<sup>1474</sup> Gemäss Zürcher hatte diese Untersuchung ergeben, dass nur 6,5 Prozent von 39 zwischen 1895 und 1896 in der zürcherischen Zwangsarbeitsanstalt Uitikon am Albis internierten Personen «beeinflussungsfähig» waren: «Alle übrigen waren Menschen, die zwar von den Behörden zur «Besserung» bis zu 3 Jahren eingewiesen wurden, die aber der Versorgung von wahrscheinlich lebenslänglicher Dauer bedürften.»<sup>1475</sup> Zu ähnlichen Schlüssen kamen auch andere Psychiater, die Zürcher zitierte. Diese hatten zwar nicht in Zwangsarbeitsanstalten, jedoch in deutschen Arbeitshäusern<sup>1476</sup> entsprechende Untersuchungen über die «Besserung» der Insassinnen und Insassen vorgenommen.<sup>1477</sup> Auch sie postulierten, dass ein grosser Teil derselben nicht erziehungsfähig respektive «korrigierbar» sei. Der Psychiater Karl Wilmanns etwa meinte, dass «selbst die zweckmässigste und sorgfältigste Erziehung» nicht imstande sei, «auch nur einen vorübergehenden bessernden Einfluss auf diese Elemente auszuüben».<sup>1478</sup>

In den von Emil Zürcher zitierten wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigten die Psychiater also unter Rückgriff auf empirische Daten eine Beobachtung, die von kommunalen Behörden, Anstaltsbeamten und Aufsichtsbehörden längst gemacht worden war: Ein Teil der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» war «unverbesserlich», was im Sprachgebrauch der juristischen und psychiatrischen Experten auch als «erziehungsunfähig», als «nicht beeinflussungsfähig» oder als «nicht korrigierbar» bezeichnet wurde. Diese Übereinstimmung ist nicht weiter erstaunlich. Kurt Wehrlin zum Beispiel stützte sich beim Urteil über die Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auf die Aussagen der einweisenden Behörden. Er führte für seine Untersu-

chung «über die praktischen Erfolge der Korrektionsanstalten» eine schriftliche Befragung der Behörden (Gemeinderat, Waisenamt oder Armenpflege) durch, die 1895 und 1896 Bürgerinnen und Bürger in der zürcherischen Zwangsarbeitsanstalt Uitikon internieren liessen. Dabei stellte er unter anderem die Frage, «ob man seit der Detention an ihm [= dem ehemaligen Internierten] eine Besserung mit Bezug auf Charakter, Aufführung etc. bemerkt habe.»<sup>1479</sup> Konkrete Kriterien für die Beurteilung der «Besserung» gab er nicht vor, sondern er überliess diese Bewertung den Gemeindebeamten. Denn Fokus seiner Untersuchung war nicht die Analyse des Konzepts der «Besserung» und der Normen, denen sich die ehemaligen Internierten anzupassen hatten – diesbezüglich verliess er sich ganz auf die behördlichen Einschätzungen. Der Fokus seiner Untersuchung lag auf der wissenschaftlich fundierten Erklärung des Umstands, dass die Zwangsarbeitsanstalten solche «Misserfolge»<sup>1480</sup> zu verbuchen hatten. Nicht die Verwaltung der Anstalten oder die Vollzugsbedingungen seien dafür verantwortlich, sondern die Beschaffenheit der

---

1474 Wehrlin 1904.

1475 Gutachten Zürcher 1916, S. 152 f.

1476 Zur rechtlichen Definition und zum Betrieb von Arbeitshäusern in Deutschland vgl. Ayass 1992. Die Arbeitshäuser nahmen eine ähnliche Klientel wie die Zwangsarbeitsanstalten auf, nämlich «Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger». Das Einweisungsverfahren war auf der Ebene des Deutschen Reiches ein strafrechtliches: Im Rahmen der so genannten «korrektionellen Nachhaft» schloss sich die Internierung im Arbeitshaus an eine strafrechtliche Verurteilung an. Eine administrative Arbeitshausstrafe war auf Reichsebene gesetzlich nicht vorgesehen, in den Ländern war diese zum Teil aber möglich und zielt v. a. auf Personen, die ihren Unterhaltpflichten gegenüber Angehörigen nicht nachkamen.

1477 Es handelte sich um Mönkemöller 1908; Riebeth 1908; Wilmanns 1914.

1478 Wilmanns 1914, S. 354.

1479 Wehrlin 1904, S. 274 f.

1480 Ebd., S. 283.

Klientel der Anstalt, lautete seine Erklärung: «Der eine oder der andere wäre vielleicht eher besserungsfähig, wenn er früher in Korrektion käme [...]. Die übrigen aber sind überhaupt zumeist unverbesserliche asoziale oder antisoziale Elemente; es sind zum grössten Teil Leute, die wegen angeborener psychischer Minderwertigkeit (Schwachsinn aller Arten, ethischer Defekt, Psychopathie, pathologische Reizbarkeit etc.) nicht im stande sind, sich selbständig zu erhalten, während sie unter der Anstalsaufsicht zum Teil recht gut arbeiten und doch wenigstens einen Teil ihrer Existenzbedürftigkeit durch eigene Arbeit decken.»<sup>1481</sup> Wehrlin griff mit dieser Erklärung also auf psychiatrische Konzepte zurück, die in der Tradition der Degenerationstheorie die Ursache der «psychischen Minderwertigkeit» in der Abweichung von einer imaginären physiologischen Durchschnittsnorm verorteten. Die Degenerationstheorie lässt sich auf den 1857 erschienenen «Traité sur la dégénérescence» des französischen Psychiaters Bénédict Augustin Morel zurückführen.<sup>1482</sup> Er ging davon aus, dass Gott mit dem ersten Mensch einen «type primitif» oder «type normal» geschaffen habe. Durch den Sündenfall wurde der Mensch den Einflüssen der äusseren Welt ausgesetzt, was seinen Körper und sein Wesen nachhaltig veränderte. Es kam zu Abweichungen vom «type normal», die Morel als «Degenerationen» bezeichnete. Dabei unterschied er zwischen Abweichungen, die zu verschiedenen menschlichen Spezies führten und Abweichungen, die er als krankhafte Varietäten verstand. Sein Hauptaugenmerk galt den krankhaften Abweichungen, die, einem unabänderlichen Naturgesetz folgend, an die jeweils nächste Generation weitervererbt wurden – und zwar progressiv: Der Zustand der von der Degeneration Betroffenen verschlechterte sich von Generation zu Generation bis zum Untergang der Deszendenzlinie.<sup>1483</sup> Gemäss Morels Theorie konnte die Degeneration endogene oder exogene Ursachen haben: Die krankhaften Abweichungen konnten auf Erblichkeit

beruhen oder durch äussere Einflüsse wie das Klima, Intoxikationen zum Beispiel durch Alkohol, schlechte Ernährung, unhygienische Wohnverhältnisse etc. verursacht sein.

Die Degenerationstheorie fand in der deutschsprachigen Psychiatrie starke Verbreitung, wobei für die Fälle, die in der französischen Psychiatrie als «dégénérés» bezeichnet wurden, der Begriff «Minderwertige» Verwendung fand.<sup>1484</sup> Insgesamt lässt sich festhalten, dass in der Rezeption der Degenerationstheorie in der deutschsprachigen Psychiatrie eine Erweiterung des Degenerationsbegriffes auf eine Vielzahl von Krankheiten sowie auf Formen abweichenden Verhaltens, die bis dahin nicht als krankhaft gegolten hatten, stattfand.<sup>1485</sup> Die Psychiater begannen sich für ein Kontinuum von mentalen «Abnormalitäten» zwischen geistiger Gesundheit und eigentlichen Geisteskrankheiten zu interessieren.<sup>1486</sup> Effekt der psychiatrischen Erfassung von «Grenzfällen»<sup>1487</sup> zwischen Gesundheit und Krankheit war die Patholo-

1481 Wehrlin 1904, S. 283. – Zur «Psychopathie» vgl. Germann 2004, S. 82–87; zum «Schwachsinn» Lengwiler 2000, S. 108–119.

1482 Morel 1857. – Bénédict Augustin Morel (1809–1873), Arzt, 1848–1856 Direktor der Irrenanstalt von Maréville, danach bis zu seinem Tod Leiter der Anstalt von Saint-Yon bei Rouen (Roelcke 1999, S. 83; Pick 1989, S. 44–50). Ziel seiner Forschungen war die Identifikation der Ursachen von Geisteskrankheiten. Die Abhandlung von 1857 war eine Synthese aus theologischen, moralphilosophischen und naturwissenschaftlichen Überlegungen. Der Begriff «Degeneration» wurde schon vor Morel verwendet, bei ihm wurde er jedoch erstmals konstitutiver Bestandteil der psychiatrischen Theoriebildung (Roelcke 1999, S. 83).

1483 Vgl. dazu Roelcke 1999, S. 85 f.; Hofer 2003.

1484 Zur Rezeption von Morel in Deutschland vgl. Roelcke 1999, S. 88–100; Shorter 1997, S. 93–99; zu den Gründen für die Rezeption der Degenerationstheorie in der Psychiatrie vgl. Wetzell 2000, S. 47; zur Begrifflichkeit vgl. Lengwiler 2000, S. 110 f.

1485 Roelcke 1999, S. 96–100.

1486 Germann 2004, S. 75.

1487 Gutachten Ris 1916, S. 200.

gisierung sozialer Devianz: «Verhaltensweisen, die in den Augen medizinischer Laien traditionellerweise als unangemessen, ‹lasterhaft›, ‹sittlich verwerflich› oder ‹kriminell› galten, liessen sich nun psychiatrisch erfassen.»<sup>1488</sup> Die «unverbesserlichen», «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Internierten von Zwangsarbeitsanstalten galten in der von Emil Zürcher zitierten Literatur nicht mehr als Individuen, die sich aus freiem Willen für eine falsche Lebensführung entschieden hatten, sondern es war ihre dem freien Willen entzogene Veranlagung – ihre «Minderwertigkeit» –, die ihnen eine sozial integrative und produktive Lebensführung verunmöglichte. «Minderwertigkeit», wie sie sich etwa im Krankheitsbild der «Psychopathie» äusserte, und deviantes Verhalten standen also in einem kausalen Verhältnis: Es war nachgerade das Kennzeichen der «psychopathischen Persönlichkeit», dass die Betroffenen den Anforderungen an eine produktive und sozial integrative Lebensführung nicht gewachsen waren.<sup>1489</sup> In dieser Deutungsperspektive war es nicht weiter verwunderlich, dass die Bemühungen um die «Besserung» von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in Zwangsarbeitsanstalten in ihrer Mehrheit scheiterten. Der erzieherische Misserfolg der Zwangsarbeitsanstalten war vielmehr die geradezu notwendige Konsequenz aus dem Versuch der «Besserung» von Menschen, die sich aufgrund ihrer biologischen Disposition gar nicht verändern konnten. Bei diesen «unverbesserlichen Elementen» konnten zwar – wie Wehrlin in seiner Abhandlung festhielt – innerhalb der Anstalt durch die Ausübung von Zwang durchaus positive Resultate bezüglich ihrer Arbeitsleistung erzielt werden, doch war nach der Entlassung nicht mit einer integrativen und produktiven Lebensführung zu rechnen.<sup>1490</sup> Dass Wehrlin bei einigen Internierten «eher» eine Einflussmöglichkeit gesehen hätte, wenn sie früher eingewiesen worden wären, verweist darauf, dass er «psychische Minderwertigkeit» nicht nur als «angeboren» verstand, sondern auch eine Verursachung respektive Verstärkung

dieser «Minderwertigkeit» durch exogene Faktoren in Betracht zog. Wie bereits erwähnt, erlaubte das in der Tradition der Degenerationstheorie stehende Konzept der «Minderwertigkeit» eine flexible Verbindung dieser beiden Erklärungsansätze.<sup>1491</sup> Letztlich bedeutete aber «Minderwertigkeit» eine in die Biologie der betreffenden Personen eingeschriebene «Abnormalität», die durch pädagogische Bemühungen nicht rückgängig gemacht werden konnte.

In diesen von Emil Zürcher als Erklärung für die «Misserfolge» der Zwangsarbeitsanstalten verwendeten medizinischen Erklärungen widerspiegelt sich eine grundsätzliche Änderung gegenüber der Problematisierung von Devianz im gemeinnützigen Diskurs: Bürgerliche Sozialreformer waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts implizit davon ausgegangen, dass «Besserung» grundsätzlich bei allen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» möglich sei. Die konstatierte Normabweichung wurde als moralisches Versagen von Individuen konzipiert, die unter der richtigen Anleitung zur Einsicht in die Notwendigkeit einer produktiven und sozial integrativen Lebensführung gelangen konnten. Ihnen stand – so die idealtypische Konzeption der administrativen Versorgung – nach der Entlassung aus der Anstalt der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft offen. Die Zwangsarbeitsanstalten, die gewissermassen dazu angetreten waren, diese Perfektibilität des Menschen zu demonstrieren, generierten nun aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die empirischen Daten, die als Beleg für die Existenz nicht «besserungsfähiger» Menschen dienten. Dieses in der Anstaltspraxis akkumulierte Wissen lieferte den Ansatzpunkt für eine Interpreta-

1488 Germann 2004, S. 86. – Zur Pathologisierung sozialer Devianz vgl. auch Becker 2002, S. 312–329.

1489 «Minderwertigen» wurde «Willensschwäche» und «verminderte Widerstandskraft» attestiert (Roelcke 1999, S. 97; Germann 2004, S. 76 und 85).

1490 Wehrlin 1904, S. 283.

1491 Oberwittler 2000, S. 45.

tion, die das sozial abweichende Verhalten auf eine «minderwertige» biologische Konstitution devianter Individuen zurückführte. Die Integration «Minderwertiger» in die bürgerliche Gesellschaft über eine erzieherische Transformation war in dieser Perspektive ausgeschlossen.<sup>1492</sup>

Diese in der Evaluation von Zwangsarbeitsanstalten durch die «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges» manifest werdende Medikalisierung kriminellen respektive abweichenden Verhaltens fand im ausgehenden 19. Jahrhundert auch in die Praxis der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain Eingang: Wenn Verwalter oder Regierungsrat von «moralischer Haltlosigkeit» als Ursache der «Unverbesserlichkeit» der Internierten sprachen, dann bezogen auch sie sich implizit auf medizinische Deutungen abweichenden Verhaltens.<sup>1493</sup> Wirkung in Bezug auf die Behandlung der Internierten zeigte die Medikalisierung abweichenden Verhaltens bis 1918 innerhalb der Anstalt hauptsächlich im Umgang mit renitenten Internierten. Wie bereits erwähnt, wurden massive und wiederholte Verstöße gegen die Anstaltsordnung nach der Jahrhundertwende häufig mit der geistigen «Abnormität» der betreffenden Personen erklärt.<sup>1494</sup> Das hatte den aus Sicht der Anstaltsleitung positiven Effekt, dass Internierte, die den Anstaltsbetrieb störten, unter Berufung auf das Verbot der Aufnahme von Geisteskranken entlassen und an andere Instanzen übergeben werden konnten. In der Praxis der kommunalen Armenpolitik fanden sich aber – zumindest was die untersuchten Fallbeispiele anbelangt – kaum Indizien einer Medikalisierung abweichenden Verhaltens.<sup>1495</sup> Das zeigt, dass in der Praxis der administrativen Versorgung bis 1918 verschiedene Deutungsmuster abweichenden Verhaltens zirkulierten, die je nach situativem Kontext aktualisiert werden konnten.

## 2.3 Die Lehre aus den erzieherischen Misserfolgen der Zwangsarbeitsanstalten

Die Medikalisierung abweichenden bzw. kriminellen Verhaltens bedeutete einen Bruch mit der aufklärerischen Vorstellung einer generellen Perfektibilität der Menschen. Das hiess aber nicht, dass nun innerhalb der Strafrechtswissenschaft Erziehung und insbesondere «Erziehung zur Arbeit» als Kriminalitätsprophylaxe für wirkungslos erachtet wurde. Die Integration der «sichernden Massnahme» «Einweisung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» in Arbeitserziehungsanstalten» ins Strafrecht wurzelte gerade in der Überzeugung, dass eine erzieherische Einwirkung auf bestimmte Straffällige kriminalpolitisch sinnvoll sei und zur Verminderung von Kriminalität beitrage.<sup>1496</sup> Der «Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch» von Carl Stooss hatte das Postulat der Strafrechtsreformer nach einer Diversifizierung der Strafzwecke 1893 in einen konkreten Gesetzestext gefasst, ohne dabei das Vergeltungsstrafrecht gänzlich abzuschaffen<sup>1497</sup>: Mit *Strafen* wie Zuchthaus oder

1492 Vgl. auch Germann 2004, S. 88.

1493 «Haltlosigkeit» stellte in der Klassifikation des einflussreichen Psychiaters Emil Kraepelin eine Form der «psychopathischen Persönlichkeit» dar. Es handelte sich dabei um eine Störung, die aus «krankhafter Veranlagung» hervorging, und bei der v. a. der Willen betroffen war. Kraepelin attestierte den «Haltlosen» eine «gänzliche Unfähigkeit zu ausdauernder und gründlicher Arbeit» und «Unstetigkeit» (Kraepelin 1915, S. 1973 und 1995–2018).

1494 Vgl. Kap. VI.1.

1495 Vgl. Kap. IV.3.

1496 Emil Zürcher hielt im Gutachten von 1916 fest: «Der VE [= Vorentwurf] [...] will den Richter veranlassen, durch Nachholung der Erziehung die arbeitsscheue Person vor weiterem Verfall in das Verbrechen zu schützen.» Und zu den «Liederlichen» meinte er: «Ebenso zeigt die Erfahrung, dass Leute, die einen liederlichen Lebenswandel führen, [...] durch Gewöhnung an Arbeit zu einer sozial schadlosen oder nützlichen Lebensweise erzogen werden können» (Gutachten Zürcher 1916, S. 150).

Gefängnis wurde weiterhin die Vergeltung einer Straftat verfolgt, mit «*sichernden Massnahmen*» waren unterschiedliche Strafzwecke verbunden, unter anderem die «Besserung» bzw. Erziehung bestimmter Krimineller in Arbeitserziehungsanstalten.<sup>1498</sup>

In diesen Arbeitserziehungsanstalten sollten nun nicht die «Fehler» wiederholt werden, die nach Meinung der kriminalpolitischen Experten den erzieherischen Misserfolg von Zwangsarbeitsanstalten verursacht hatten. Das heisst, es sollten nicht alle «*liederlichen*» und «*arbeitsscheuen*» Straffälligen, sondern nur die erziehungsfähigen unter ihnen in einer Arbeitserziehungsanstalt Aufnahme finden. Im Vergleich zur Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt bedeutete dies gewissermassen eine Rationalisierung der Erziehungsidee: Im Gerichtsverfahren mussten diejenigen «*liederlichen*» und «*arbeitsscheuen*» ausgewählt werden, die einer pädagogischen Transformation zugänglich waren. Nur sie sollten die Schwelle zu einer Arbeitserziehungsanstalt überschreiten. Dafür wurden die erzieherischen Bemühungen an dieser Klientel im Vergleich zu denen in den Zwangsarbeitsanstalten intensiviert: Nicht nur Arbeit, sondern auch Unterricht, und zwar gewerblicher und allgemein bildender, waren in den Arbeitserziehungsanstalten vorgesehen.<sup>1499</sup>

Die grosse Herausforderung in der Anwendung dieses Grundsatzes bedeutete die Identifikation der *erziehungsfähigen* «*liederlichen*» und «*arbeitsscheuen*» im Gerichtsverfahren. Mit diesem Problem beschäftigte sich auch das Gutachten der «Subkommission B». Emil Zürcher versuchte zunächst einmal aufzuzeigen, bei welchen Kategorien von Straffälligen sich gemäss der gesetzgeberischen Intention überhaupt Zusammenhänge zu «*Liederlichkeit*» und «*Arbeitsscheu*» feststellen liessen. Dazu gehörten: «*Verbrecherisch gewordene Bettler und Vagabunden*», «*Prostituierte, Frauenspersonen und Männer*», «*Kupplerinnen, Kuppler und Zuhälter*», «*Fälle von Familienvernachlässigung, Vernachlässigung der Va-*

terpflichten auch des unehelichen Vaters» sowie der «*Sohn vermölicher Eltern*», der «statt ernsthaft an der Hochschule, an die er geschickt wird, zu studieren, im Milieu des Wirts- und Kaffeehauses versumpft, Liebschaften mit Warenhausmädchen beginnt, aus Eifersucht oder andern Gründen sticht und schiesst, oder um Schulden zu decken, unterschlägt und stiehlt.»<sup>1500</sup> Diese Aufzählung zeigt, dass «*Liederlichkeit*» und «*Arbeitsscheu*» um 1916 mit ähnlichen Normabweichungen in Verbindung gebracht wurden wie schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts, bildeten doch «*Bettler*», «*Vagabunden*», «*Prostituierte*», «*Fälle von Familienvernachlässigung*» auch die Klientel von Zwangsarbeitsanstalten. Der «*Sohn vermölicher Eltern*» und die «*Kupplerinnen, Kuppler und Zuhälter*» hingegen verweisen wohl eher auf die im kriminologischen Diskurs virulente «*Dämonisierung der modernen Grossstadt*» mit ihren Vergnügungsangeboten, in denen ein kriminogenes Potenzial vermutet wurde.<sup>1501</sup>

Wer zu den von Zürcher erwähnten Kategorien von Straffälligen gehörte, musste körperlich arbeitsfähig sein, nur dann machte die Erziehung zur Arbeit Sinn. Personen, denen diese Voraussetzung aufgrund

1497 Das heisst nicht, dass Stooss sich einfach an die Umsetzung des Reformprogramms von Liszts gemacht hätte. Stooss beharrte immer wieder darauf, dass er seine Inspirationen für den Vorentwurf von 1893 aus andern Quellen bezogen habe und sein Entwurf nicht eins zu eins mit dem Reformprogramm von Liszts übereinstimme (vgl. z.B. Stooss 1905b). – Zur Einordnung von Stooss aus rechts-historischer Perspektive Kaenel 1981; Kaenel 1984.

1498 Stooss 1905b.

1499 Der Vorentwurf von 1908, auf den sich die Expertenkommission stützte, hielt fest: «*Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Zöglings, wird durch Unterricht gefördert*» (Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 32). Im Strafgesetzbuch von 1937 wurde dieser Passus inhaltlich übernommen (Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 43).

1500 Gutachten Zürcher 1916, S. 154 f.

1501 Becker 2002, S. 322–329.

ihres Alters oder infolge von Gebrechen fehlte, sollten nicht in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden.<sup>1502</sup> Auch hier ergab sich eine Parallele zur Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Wie in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt wurde, sollten im Prinzip nur arbeitsfähige Personen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufgenommen werden. Auf Druck der Gemeinden erfolgte in der Praxis allerdings nach und nach eine Aufweichung dieses Grundsatzes, dem in der Konzeption der Arbeitserziehungsanstalten nun wieder Nachachtung verschafft werden sollte.<sup>1503</sup>

Die «Erziehungsfähigkeit» ergab sich gemäss Zürchers Ausführungen im Wesentlichen aus der geistigen Normalität der Straffälligen; Geisteskranken sollten von einer Aufnahme in Arbeitserziehungsanstalten ausgeschlossen werden<sup>1504</sup> – auch das war bereits in der Konzeption der Zwangsarbeitsanstalten so vorgesehen. Schwierigkeiten bereitete Zürcher nun aber die Frage, was mit Personen geschehen sollte, die zwar keine «ausgesprochene Geisteskrankheit» aufwiesen, die aber zu den «moralisch [...] Defekten», also zu den «Minderwertigen», gehörten.<sup>1505</sup> Damit bezog sich Zürcher auf jene von der Psychiatrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konstatierten «Abnormitäten», die auf einer «Grenzlinie zwischen Gesundheit [...] und Krankheit» lagen.<sup>1506</sup> Die Erziehungsfähigkeit dieser Personen war gemäss Zürcher abhängig vom Grad ihrer «Abnormalität». Das Verhältnis zwischen Erziehungsfähigkeit und Normabweichung lasse sich jedoch nicht abstrakt beschreiben, vielmehr seien in Bezug auf diese «Grenzfälle» «die praktischen Erwägungen der therapeutisch richtigen Behandlung» jeweils entscheidend.<sup>1507</sup> Somit stellte das im Strafgesetz verankerte Kriterium der Erziehungsfähigkeit letztlich ein amorphes Kriterium dar, das psychiatrischen Experten im Gerichtsverfahren einen Raum eröffnete, um als Gutachter tätig zu sein. Zürcher meinte nämlich, dass «verständige Begutachter dem Richter den Weg zei-

gen [müssen], um aus den Leuten, die sich auf den Grenzen der Geisteskrankheit bewegen, [...] diejenigen auszuscheiden, für die die Arbeitserziehungsanstalt das geeignete Mittel ist.»<sup>1508</sup> Dass dies nicht nur die Ansicht von Emil Zürcher war, der einer Medikalisierung des Strafsystems näher als andere Juristen stand<sup>1509</sup>, zeigt die Tatsache, dass diese Regelung sich mit der Formulierung, der Richter solle «den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und dessen Arbeitsfähigkeit» vor einer Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt untersuchen lassen, auch im Gesetz von 1937 durchsetzen konnte.<sup>1510</sup> Im Vollzug der «sichernden Massnahme» «Arbeitserziehung» sollte dann freilich nicht mehr eine Medikalisierung, sondern eine Pädagogisierung des Strafens anvisiert werden. Ob und wie diese nach 1942 in den Arbeitserziehungsanstalten tatsächlich umgesetzt wurde, müsste untersucht werden.<sup>1511</sup>

Die Rationalisierung der Erziehungsidee in der Strafgesetzgebung hatte ein Gegenstück: die Ver-

---

1502 Gutachten Zürcher 1916, S. 153.

1503 Zur Arbeitsfähigkeit der Internierten in Kalchrain vgl. Kap. V.1.1.

1504 Gutachten Zürcher 1916, S. 153. – Die Aufnahme von Geisteskranken wurde im Gesetz nicht ausdrücklich verboten, ergab sich aber aus den Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit: Wer geisteskrank war, galt als unzurechnungsfähig und unterlag folglich den Bestimmungen über die Behandlung Unzurechnungsfähiger.

1505 Gutachten Zürcher 1916, S. 155–159.

1506 Gutachten Ris 1916, S. 197.

1507 Gutachten Zürcher 1916, S. 156.

1508 Zusammenfassender Bericht Zürcher 1916, S. 203.

1509 Zürcher erhielt 1923 den Ehrendoktor der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich in Anerkennung «seiner grossen Verdienste um die medizinisch-biologische Auffassung des Verbrechens und der Verbrecher» (zit. nach Holenstein 1996, S. 156).

1510 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 43.

1511 In den 1970er- und 1980er-Jahren waren die Vollzugsbedingungen in den verschiedenen schweizerischen Arbeitserziehungsanstalten offenbar sehr unterschiedlich ausgestaltet (Bundi 1996).

wahrung von erziehungsunfähigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen». Der Passus, dass nur erziehungsähnige «Liederliche» und «Arbeitsscheue» in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden sollten, wurde erst im Vorentwurf von 1908 verankert. Gleichzeitig fand die Bestimmung, dass bei «rückfälligen Verbrechern» der «Hang [...] zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu» ein Grund zur Verwahrung sei, Eingang in die Regelung dieser «sichernden Massnahme».<sup>1512</sup> Letzteres war gewissermassen die Antwort auf die 1905 von Carl Stooss gestellte Frage «Was soll man aber mit dem arbeitsscheuen Volk anfangen, das nicht mehr zur Arbeit erzogen werden kann und für das in der Tat Unschädlichmachung die Hauptsache ist?»<sup>1513</sup> Gemäss der 1908 in den Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eingefügten Bestimmung sollten solche Leute, wenn es sich um rückfällige Straftäterinnen und Straftäter handelte, in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden können.

«Unschädlichmachung» von erziehungsunfähigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» im Sinne einer Verwahrung war kein neuer Gedanke.<sup>1514</sup> Wie bereits erwähnt, waren sich Aufsichtsbehörde, Anstaltsleitung und kommunale Armenbehörden im Thurgau darin einig, dass ein grosser Teil der Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht mehr «gebessert» werden könne, dass deren Internierung zum Schutz der Gesellschaft aber nötig sei. Die Verwahrung gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch wies im Vergleich zur administrativen Versorgung den «Vorteil» auf, dass sie für eine längere Dauer verhängt werden konnte: Die Verwahrung dauerte mindestens drei Jahre oder die Dauer der Strafzeit. Danach konnte auf Anordnung der zuständigen Behörde die Entlassung angeordnet werden, falls die Verwahrung als nicht mehr notwendig erachtet wurde.<sup>1515</sup> Damit war die Verwahrung im Strafgesetzbuch konsequent nach dem Prinzip geformt, dass eine Massnahme so lange andauern sollte, bis kein Grund für sie mehr vorlag.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 eine Verdichtung des disziplinierenden Zugriffs auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» erfolgte. Für die Sanktion nicht justizierbarer Normverstöße gab es nach wie vor die Möglichkeit der administrativen Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Wurden «Liederliche» und «Arbeitsscheue» straffällig, so konnten sie entweder dem normalen Strafvollzug zugewiesen oder im Sinne einer «sichernden Massnahme» in einer Arbeitserziehungs- oder Verwahrungsanstalt untergebracht werden. Über die Zuweisung an diese Instanzen entschieden juristische Kriterien – etwa, ob eine Verurteilung aufgrund eines strafbaren Delikts vorlag oder nicht –, aber auch die voraussichtliche Erziehungsfähigkeit der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen». Dieses Kriterium sollte dafür garantieren, dass in den Arbeitserziehungsanstalten nicht die gleichen Misserfolge wie in den bestehenden Zwangsarbeitsanstalten zu verbuchen waren. Hierin zeigt sich eine Einschränkung des erzieherischen Optimismus, der die bürgerlichen Sozialreformer Mitte des 19. Jahrhunderts beseelt hatte. Die Vorstellung des autonomen, selbst bestimmten Individuums war in den Sozial-, Human- und Naturwissenschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diskreditiert worden.<sup>1516</sup> Im kriminologischen Diskurs trat an seine Stelle die Vorstellung eines «minderwertigen» Individuums, das aufgrund von Vererbung oder äusseren Einflüs-

1512 Vorentwurf Strafgesetzbuch 1908, Art. 31 und 32.

1513 Stooss 1905a, S. 179.

1514 «Unschädlichmachung» konnte in eugenischen Rede- und Handlungszusammenhängen auch andere Massnahmen wie etwa eine Sterilisation bedeuten. Zur Eugenik vgl. Weingart 1992; zur Eugenik in der Schweiz Meier 2004; Huonker 2003b; Wolfisberg 2002; Jeanmonod/Heller 2000; Aeschbacher 1998; Wecker 1998; Germann 1997.

1515 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 42.

1516 Becker 2004, S. 423; zur Pluralisierung der «Menschenbilder» vgl. Barsch/Hejl 2000.

sen nicht anpassungsfähig war und deshalb kriminell wurde. Diese veränderte Konzeption des devianten Individuums stellte die Möglichkeit der «Besserung» – oder, wie es in einer modernisierten Sprechweise um die Jahrhundertwende hiess: der Erziehung – in Frage, ohne sie gänzlich zu verwerfen.<sup>1517</sup> Vielmehr hatte der erzieherische Skeptizismus im Rahmen der Strafrechtsreform zur Folge, dass Erziehung als Instrument zur gesellschaftlichen Integration nur diejenigen «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» erfassen sollte, bei denen aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Konstitution eine pädagogische Massnahme Erfolg versprechend erschien. Die Erziehungsfähigkeit galt es folglich im Rahmen des Gerichtsverfahrens durch medizinische Experten abzuklären. Das stellte in Aussicht, Devianz effizient und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten zu können. Wie klein der Anteil von «Besserungsfähigen» im Urteil medizinischer Experten allerdings ausfallen konnte, zeigen die erwähnten Untersuchungen in Zwangsarbeitsanstalten.

«Besserung» und «Verwahrung» «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» waren gleichermaßen Ausfluss einer Kriminalpolitik, die mit Urs Germann als «regulative Kriminalpolitik» beschrieben werden kann. Sie verband in Hinblick auf eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung repressive und kurative Elemente.<sup>1518</sup> Eine solche Kriminalpolitik fand in den 1920er- und 1930er-Jahren auf kantonaler Ebene schon vor der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches Eingang in die Gesetzgebung.<sup>1519</sup> Das zeigt sich im erwähnten Gesetz, das im Thurgau ab 1928 die Verwahrung von «liederlichen oder arbetscheuen Personen» erlaubte.<sup>1520</sup> Dass ein grosser Teil der Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain «unverbesserlich» sei und deshalb verwahrt werden müsse, war eine Ansicht, die sich Anstaltsbeamte und kommunale Behörden schon im 19. Jahrhundert angemessen hatten. Vor dem Hintergrund der veränderten Kriminalpolitik war es in den 1920er- und 1930er-

Jahren möglich, die Abschaffung der Elemente zum Schutz der persönlichen Freiheit von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» – die Beschränkung der Internierung auf maximal zwei Jahre und die mindestens sechsmonatige Pause zwischen zwei Internierungen –, die in der Praxis längst unter Beschuss geraten waren, zu legitimieren.

### **3      Ausblick: Der Einfluss des schweizerischen Strafgesetzbuches auf die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain**

Die Rezeption der Praxis der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten spielte in der Ausgestaltung neuer institutioneller Zugriffe auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» im schweizerischen Strafgesetzbuch eine wichtige Rolle. Der Erlass des Gesetzes wirkte wiederum auf die institutionelle Ausgestaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zurück, wie im folgenden Ausblick kurz ausgeführt werden soll.

Mit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1942 verpflichtete der Bundesgesetzgeber die Kantone, die für die Strafen und Massnahmen vorgesehenen Anstalten innerhalb einer Frist von zwanzig Jahren zur Verfügung zu stellen.<sup>1521</sup> Der Kanton Thurgau griff, soweit dies die Arbeitserziehungsanstalt betraf, auf eine Lösung zurück, die bereits in der «Subkommission B» angesprochen worden war: Emil Zürcher hatte 1915 vorgeschlagen, die bestehenden kantonalen Zwangsarbeitsanstalten

---

1517 Uhl 2003, S. 219, verweist auf den für den kriminologischen Diskurs konstitutiven Zusammenhang zwischen den Strafzielen «Bessern» und «Unschädlichmachen».

1518 Germann 2004, S. 472.

1519 Ebd., S. 373 f.

1520 Abl TG, 10. Februar 1928, S. 91–97.

1521 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 393.

vorübergehend als Arbeitserziehungsanstalten zu nutzen, falls bei Inkrafttreten des Gesetzes noch keine entsprechend reformierten oder neu errichteten Anstalten vorhanden seien.<sup>1522</sup> Der Kanton Thurgau folgte diesem Rat, benannte die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in «Arbeitserziehungsanstalt» um und liess entsprechende «sichernde Massnahmen» in dieser Anstalt vollziehen.<sup>1523</sup> Der Bau einer neuen Arbeitserziehungsanstalt wäre zu kostspielig gewesen, und die Zahl der strafrechtlich zu Arbeitserziehung verurteilten Personen war zunächst gering.<sup>1524</sup>

Im Strafgesetzbuch von 1937 zeigte der Bundesgesetzgeber Möglichkeiten für eine interkantonale Zusammenarbeit im Strafvollzug auf, der nun durch die Einführung der «sichernden Massnahmen» höhere Anforderungen an die einzelnen Kantone stellte: Die Kantone konnten untereinander Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung von Anstalten, den gemeinsamen Betrieb oder die Mitbenutzung von Anstalten treffen.<sup>1525</sup> Erst in einem längeren Aushandlungsprozess zwischen den einzelnen Kantonen kristallisierten sich jedoch Modelle für die interkantonale Arbeitsteilung heraus. 1956 schlossen sich Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, der Thurgau und Zürich zum «Ostschweizer Strafvollzugskonkordat» zusammen.<sup>1526</sup> Innerhalb des Konkordates wurden die Vollzugszwecke der einzelnen kantonalen Anstalten definiert und diese danach der gemeinsamen Nutzung zugänglich gemacht. Kalchrain kam in diesem Rahmen die Funktion einer Anstalt zur administrativen Versorgung von Männern nach kantonalem Recht zu.<sup>1527</sup> Als Arbeitserziehungsanstalten für Männer dienten Anstalten in den Kantonen Zürich und St. Gallen, für Frauen die zürcherische Anstalt Ulmenhof in Ottenbach.<sup>1528</sup>

Mit der Aufhebung der thurgauischen Strafanstalt Tobel 1973 mussten die Aufgaben im Strafvollzugskonkordat neu verteilt werden. Kalchrain wurde in der Folge wieder als Arbeitserziehungsanstalt für

Straffällige genutzt. Die Anstalt übernahm die Funktion einer Arbeitserziehungsanstalt für Männer im Sinne von Artikel 100<sup>bis</sup> StGB.<sup>1529</sup> Dieser Artikel war mit der Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches 1971 eingeführt worden. Arbeitserziehung konnte danach nur noch bei der neu geschaffenen Kategorie der «jungen Erwachsenen», die zum Zeitpunkt der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt waren, Anwendung finden. Straffällige «junge Erwachsene» konnten vom Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn sie folgender Charakterisierung entsprachen: «Ist der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit in Zusammenhang, so kann der Richter an Stelle einer Strafe seine

1522 BAR E 4110(A)-/42, Bd. 92: Ergänzung zum Gutachten der Subkommission B, 26. November 1915.

1523 NGS TG 19, S. 256 f.: Verordnung über den Vollzug der Strafen und Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches, 23. Dezember 1941, § 1.

1524 StATG 2'30'264, 140/10: Botschaft des RR an den GR, 1. Juli 1975.

1525 Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937, Art. 383.

1526 Vgl. dazu StATG 2'30'264, 140/10: Botschaft des RR an den GR, 1. Juli 1975. – Das Konkordat trat erst 1965 in Kraft, nachdem alle im Konkordat vorgesehenen Anstalten errichtet worden waren.

1527 NGS TG 22, S. 515–520: Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgungen gemäss kantonalem Recht, 27. Januar 1956, Art. 2.

1528 Ebd., Art. 2 und 3.

1529 NGS TG 26, S. 757–762: Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht, 31. März 1976, Art. 4. – Es waren aber weiterhin auch Versorgungen nach eidgenössischem und kantonalem Recht möglich, sofern es sich um «erziehungsfähige junge Erwachsene» handelte.

Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten.»<sup>1530</sup> Um in den Genuss bundesstaatlicher Subventionen für den Betrieb einer Arbeitserziehungsanstalt zu kommen, waren in Kalchrain in den 1970er-Jahren Reformen notwendig. Das Erziehungs- und Bildungsangebot musste verbessert und die Klientel in verschiedene Wohngruppen mit unterschiedlichen Zielsetzungen aufgegliedert werden.<sup>1531</sup> Mit diesen Auflagen des Bundes wurde ein bis 1986 dauernder Reformprozess in Kalchrain angestoßen<sup>1532</sup>, in dessen Rahmen 1976 die Aufhebung der administrativen Versorgung wegen «liederlichem», «ausschweifendem» oder «arbeitsscheuem» Lebenswandel in Kalchrain erfolgte.<sup>1533</sup> Damit kam der Kanton Thurgau einem gesamtschweizerischen Verbot der administrativen Versorgung nur knapp zuvor, denn 1978 beschloss das eidgenössische Parlament, den Vorbehalt gegenüber Artikel 5 der 1974 ratifizierten «Europäischen Menschenrechtskonvention» zurückzuziehen. Die administrative Versorgung wegen «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» wurde fortan auch in der Schweiz als nicht völkerrechtskonform angesehen und durfte nicht länger praktiziert werden.<sup>1534</sup> Gleichzeitig fügte das Parlament die Artikel 397a–f in das Zivilgesetzbuch ein, die seither die so genannte «fürsorgerische Freiheitsentziehung» regeln. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung erlaubt die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer mündigen oder entmündigten Person in einer Anstalt, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Zu berücksichtigen ist gemäss Gesetz dabei auch die Belastung, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet. Als Gründe für die fürsorgerische Freiheitsentziehung gelten «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche», «Trunksucht», «andere Suchterkrankungen» und «schwere Verwahrlosung».<sup>1535</sup> Eine historische Studie, die diesen Übergang von der administrativen Versorgung zur

fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf Kontinuitäten und Brüche im Umgang mit devianten Personen untersucht, wäre lohnenswert, steht aber bislang aus.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Vorarbeiten der Expertenkommissionen zum schweizerischen Strafgesetzbuch zwischen 1893 und 1916 den Grundstein für eine institutionelle Veränderung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain legten. Da der Erlass des Strafgesetzbuches jedoch eine sehr lange Zeit in Anspruch nahm, zeigte dieser Anstoss erst 1942, als das Gesetz in Kraft trat, Wirkung. Die Anstalt wechselte 1942 ihren Namen, die alte Funktion der administrativen Versorgung von Fürsorgeabhängigen behielt sie aber unverändert bei. Auf institutioneller Ebene änderte sich zunächst einzig, dass nun neue Instanzen – die Gerichte – Internierte zuweisen konnten.

---

1530 AS 1971 I, S. 777–807: Bundesgesetz betreffend die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, 18. März 1971, Art. 100<sup>bis</sup>.

1531 STATG 3'00'571: Prot. RR, 20. Dezember 1973, § 2820.

1532 Lippuner 2001, S. 32–34.

1533 NGS TG 26, S. 765–767: Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen in der Anstalt Kalchrain, im Kantonalgefängnis und in den Bezirksgefängnissen, 5. Juli 1976, Art. 14.

1534 Botschaft Bundesrat 1977. – Nach Honsell/Vogt/Geiser 1999, S. 187 f., bedeutete der Rückzug des Vorbehalts das Eingeständnis, dass bislang weder die eidgenössische Regelung für entmündigte und unmündige Personen im Zivilgesetzbuch noch die Regeln für die kantonalrechtlichen administrativen Versorgungen den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Schutz der persönlichen Freiheit genügten.

1535 AS 1980 I, S. 31–35: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (fürsorgerische Freiheitsentziehung), Änderung vom 6. Oktober 1978, Art. 397a.

